



Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 02.07.2024

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihre AZ : < L 3 AS 55/23 > PKH
< L 3 AS 56/23 > PKH < L 3 AS 57/23 > PKH
< L 3 AS 58/23 > PKH < L 3 AS 59/23 > PKH
Meine Bezeichnung :
Teilhabe (pp) + etwas Kausalität dazu ...

☐ Randbemerkungen zu **Planspiel** Tag 8644 (H I S T O R Y)
Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur !
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones - Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht RLP in Mainz . . .
Mein Schreiben vom 14.05.2024. Ihr Schreiben mit Datum vom 05.06.2024
betreffend dem PKH-Antrag und dem Nachweis der ‚Hilfebedürftigkeit‘.

Die Beklagte hat versäumt dem Gericht davon Mitteilung zu geben, dass mit
Schreiben vom 28.04.2024 (formal korrekt auch postalisch mit Unterschrift
und fristgerecht) gegen den rückwirkenden Aufhebungsbescheid vom
22.04.2024 ganz eindeutig Widerspruch eingelegt wurde.

Siehe in dem Zusammenhang das Schreiben Online verfügbar unter :
http://erwerbslosenverband.org/klage/job_soz_20240428_kostenuebernahme_aufhebungsbescheid.pdf (7 Seiten)
http://erwerbslosenverband.org/klage/job_soz_20240428_kostenuebernahme_aufhebungsbescheid_briefkopf.pdf (1 Seite)

Leider hat die Beklagte bisher nicht auf diesen wirklich ausreichend begründeten
Widerspruch reagiert und Juli 2024 die Leistungen nicht überwiesen.
Insoweit wird dann erneut, also eigentlich die ganz normale Handhabung seit
Januar 2021 seitens der Beklagten, ein Widerspruchsverfahren verweigert.
So kann ich auch nur den letzten Leistungsbescheid als Nachweis übermitteln.
Sicherlich / möglicherweise von Interesse ist dabei auch die Handhabung seitens des SG
Speyer bei einer bereits am 06.03.2024 eingereichten Untätigkeitsklage betreffend einer so
keinesfalls statthaften Kürzung der Mietzahlung durch die Beklagte (ausreichend
begründeter Widerspruch + mehrfacher Mahnung des Sachverhalt + natürlich auch kein
Widerspruchsverfahren seitens der Beklagten) bis zum heutigen Tag kein Aktenzeichen
dabei zu benennen. Ich kann da also wirklich (beim besten Willen) keine so ja zugesicherte
korrekte Amtsausübung entdecken. Das Gleiche gilt dann auch für den immer noch
fehlenden Krankenversicherungsschutz. Das sollte dem Gericht eigentlich auch seit 2020
bekannt sein. In dem Zusammenhang auch die sog. Verzögerungsrüge wegen der nunmehr
fast 4 Jahre fortwährenden „Verfahrensverschleppung“ bei dieser doch recht eindeutigen
Forderung wegen der gleichberechtigten Teilhabe und selbst bestimmten Lebensführung.

[http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240126_in_verzoegerungsruege_ocr.pdf]

Ich verbleibe natürlich hochachtungsvoll und mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

: A N L A G E : : Letzter Leistungsbescheid mit Datum vom 12.07.2023 :

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg_rlp_20240702_gueterichterin.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



SOME RIGHTS RESERVED